

BEKANNTMACHUNG
der
Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Lucka

Auf Grund der §§ 19 (1) S.1 und 20 (2) S. 1 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Lucka in seiner Sitzung am 09.11.2011 die folgende Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Lucka beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Lucka. Sie stellt Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Bild-, Ton- und Datenträger zur Information, zur allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung sowie zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung zur Verfügung. Die Benutzung der Stadtbibliothek unterliegt dem öffentlichen Recht.

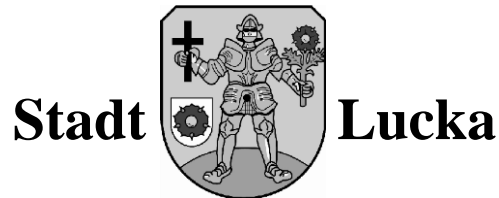
§ 2 Benutzerkreis

Natürliche sowie juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen sind im Rahmen dieser Satzung und des geltenden Rechts berechtigt, die Angebote der Stadtbibliothek Lucka in Anspruch zu nehmen.

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr dürfen die Stadtbibliothek Lucka nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder einer von dieser beauftragten Person benutzen.

§ 3 Benutzung

- (1) Bücher und andere Medien können in der Einrichtung der Stadtbibliothek Lucka vor Ort kostenlos genutzt werden. Für die Entleiherung wird eine Benutzungsgebühr entsprechend einer gesonderten Satzung erhoben. Innerhalb der Einrichtung der Stadtbibliothek Lucka können alle öffentlich zugänglichen Arbeitsmöglichkeiten einschließlich technischer Geräte gegen Entgelt genutzt werden.
- (2) Das Kopiergerät kann gegen Entgelt in Anspruch genommen werden, sofern die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes beachtet werden. Die Stadtbibliothek Lucka haftet nicht bei Verletzung des Urheberrechtes.
- (3) Die Stadtbibliothek stellt den Benutzern 2 Internet-Arbeitsplätze zur Verfügung, die gegen Gebühr und nach vorheriger Anmeldung, genutzt werden können. Die technischen Anlagen sind pfleglich zu behandeln. Den Anweisungen des diensthabenden Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Für Schäden, die durch Vandalismus entstehen, haftet der jeweilige Benutzer des



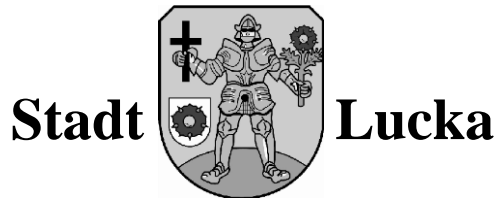
- (4) Internet-Arbeitsplatzes. Das Aufrufen von Webseiten mit pornographischen und gewaltverherrlichenden Inhalt sowie Informationen über politisch-extreme Parteien und Gruppierungen ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen ist das Personal berechtigt, dem Benutzer mit sofortiger Wirkung den Zugang zum Internet zu untersagen.

§ 4 Anmeldung

- (1) Gegen Vorlage des gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes wird ein Benutzerausweis für die Stadtbibliothek Lucka ausgestellt.
- (2) Personen unter 16 Jahren erhalten nur einen Ausweis, wenn eine erziehungsberechtigte Person der Anmeldung schriftlich zustimmt und damit erklärt, dass sie bei etwaigen Forderungen, die sich aus dem Benutzungsverhältnis (z. B. Gebühren und Ersatzbeträge) ergeben, haftet.
- (3) Name, Geburtsdatum und Anschrift der Benutzerin bzw. des Benutzers sowie auch die Daten der erziehungsberechtigten Person werden gespeichert. Die Stadtbibliothek Lucka setzt hierzu elektronische Datenverarbeitung ein. Das Datenschutzgesetz des Freistaates Thüringen in der jeweils gültigen Fassung wird beachtet.
- (4) Mit der Anmeldung wird die Benutzungs- und Gebührensatzung anerkannt und in die Speicherung der Daten gemäß § 4 (3) dieser Satzung eingewilligt.
- (5) Juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen können sich als Institution anmelden. Die Leiterin bzw. der Leiter verpflichtet sich mittels Unterschrift auf der „Verpflichtungskarte“ der Stadtbibliothek Lucka, bei etwaigen Forderungen, die sich aus dem Benutzungsverhältnis der Institution mit der Stadtbibliothek Lucka ergeben, zu haften.
Der Benutzerausweis wird von der jeweiligen Institution verwaltet. Ein Verlust des Ausweises ist der Stadtbibliothek Lucka sofort mitzuteilen.

§ 5 Benutzerausweis

- (1) Der Benutzerausweis berechtigt zum Entleihen von Medien aus der Stadtbibliothek Lucka.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht auf andere Personen übertragbar. Sein Verlust sowie Änderungen des Namens und der Anschrift sind unverzüglich mitzuteilen.



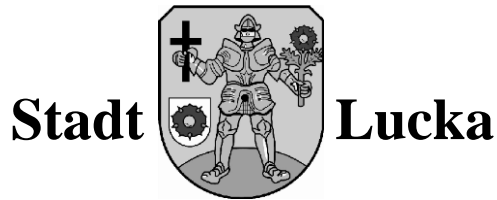
- (3) Die Ausstellung des Benutzerausweises sowie eines Ersatzausweises ist gebührenpflichtig. Die Gebühren sind entsprechend einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.
- (4) Im Falle eines Ausschlusses von der Benutzung gemäß § 11 dieser Satzung wird die entrichtete Benutzungsgebühr nicht zurückgezahlt.
- (5) Entleiht eine nicht berechtigte dritte Person mittels Benutzerausweis Medien, haftet die Inhaberin bzw. der Inhaber des Benutzerausweises ggf. neben der dritten Person sowohl hinsichtlich der entstandenen Gebühren als auch hinsichtlich Beschädigungen an den Medien, sofern sie bzw. er nicht nachweisen kann, dass sie bzw. ihn kein Verschulden trifft.

§ 6 Ausleihe

- (1) Bücher und andere Medien werden gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises ausgeliehen.
- (2) Von der Ausleihe ausgenommen sind Handbestände.
- (3) Die Anzahl der von einer Person entlehbaren Bücher ist grundsätzlich nicht begrenzt.
- (4) Die Anzahl der zu entleihenden Bücher und Medien je Benutzerin bzw. Benutzer kann bei Vorliegen eines sachlichen Grundes sowohl im Ganzen als auch nach Medienarten differenziert begrenzt werden.
- (5) Die Leihfrist beträgt
 - 28 Tage für Bücher, Tonkassetten, CD`s, Hörbücher und Spiele, , Videokassetten, CD-ROM`s und DVD`s;
 - 14 Tage für Zeitschriften,

Einschränkungen hinsichtlich der Dauer der Leihfrist, insbesondere bei vielfachen Vorbestellungen, können durch die Bibliotheksleitung bestimmt werden. In den genannten Fällen kann die Leihfrist um die Hälfte gekürzt werden.

- (6) Entlehene Medien können gegen Zahlung einer Gebühr vorbestellt werden.
- (7) Entlehene Medien können auch vor Ablauf der Leihfrist aus wichtigem Grunde von der Bibliotheksleitung zurückgefordert werden.
- (8) Die Ausleihe von Büchern und anderen Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden. (siehe auch § 11 (1) dieser Satzung)



§ 7 Verlängerungen

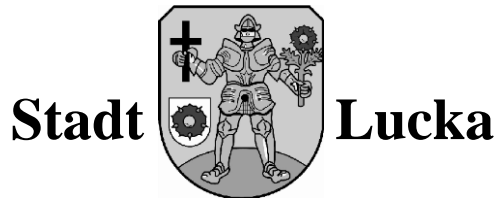
- (1) Die Leihfrist kann höchstens einmal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Für folgende Medienarten ist eine Verlängerungsmöglichkeit ausgeschlossen:
 - CD-ROMs;
 - Videos;
 - DVDs;
 - Zeitschriften.
- (2) Telefonische Verlängerungen sind möglich, ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- (3) Bei einer Verlängerung der Leihfrist der Medien wird die Leihfrist vom Tage der Verlängerung an neu berechnet.

§ 8 Rückgabe

- (1) Die Medien sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist während der Öffnungszeiten in der Einrichtung zurückzugeben, in der sie ausgeliehen wurden.
- (2) Bei nicht fristgemäßer Rückgabe wird die Benutzerin bzw. der Benutzer schriftlich erinnert. Ein Anspruch auf eine schriftliche Erinnerung besteht jedoch nicht. Bei Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren entsprechend einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.
- (3) Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, erfolgt die Mahnung auf der Grundlage der Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und -vollstreckungsgesetz (ThürVwKostG in der jeweils gültigen Fassung) durch die Stadtkasse Lucka. Dabei werden dem Benutzer die Anschaffungswerte der Medien zuzüglich Gebühren für die Wiederbeschaffung und die Einarbeitung in Rechnung gestellt.
- (4) Videokassetten müssen zurückgespult abgegeben werden. Bei Rückgabe nicht zurückgespulter Videos wird eine Gebühr erhoben.

§ 9 Notverbuchung

Bei Ausfall der automatisierten Ausleihverbuchung wird die Notverbuchung aktiviert. Bei der Notverbuchung ist jedoch nur die Rückgabe von Medien möglich. Vormerkungen, Anmeldungen, Kontoabfragen u. ä. können nicht geleistet werden.



§ 10

Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

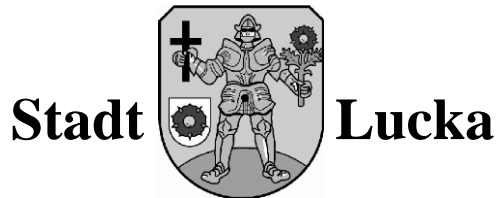
- (1) Ausgeliehene Medien sind pfleglich zu behandeln. Bei Verlust oder Beschädigung (Heraustrennen von Seiten oder Abbildungen, Unterstreichungen, Feuchtigkeitsschäden, Verschmutzung u. ä.) haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer, es sei denn, sie bzw. er weist nach, dass sie bzw. ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Die Stadtbibliothek Lucka haftet nicht für Schäden, die durch die Entleiherung bzw. Benutzung der AV-Medien (Tonkassetten, CD`s, CD-ROMs, Videos und DVD`s) entstehen.
- (3) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Verlust oder Beschädigung haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer, bei juristischen Personen, Institutionen usw. diejenige Person, die die Haftungserklärung unterzeichnet hat; bei Benutzern unter 16 Jahren die bzw. der Erziehungsberechtigte, die/der der Anmeldung schriftlich zugestimmt hat.
- (4) Verlust oder Beschädigung ausgeliehener Medien sind unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch für Schäden, die nicht durch die Benutzerin bzw. den Benutzer verursacht wurden. Es ist untersagt, Beschädigungen ohne Absprache mit der Bücherei selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Für die Wiederherstellung der Ausleihfähigkeit wird eine Gebühr erhoben.
- (5) Bei Verlust oder Beschädigung ausgeliehener Medien ist von der Entleiherin bzw. vom Entleiher Ersatz zu leisten. Der Ersatztitel wird von der Bibliothek benannt. Zusätzlich wird eine Einarbeitungsgebühr erhoben. Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet auch für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, sofern der Ausweisverlust nicht unverzüglich gemeldet wurde. Die Zahlung von Säumnisgebühren bleibt davon unberührt.
- (6) Zur Ausgabe der Medien werden Datenträger oder Verbuchungskarten verwendet. Bei Beschädigung oder Verlust dieser Verbuchungsmaterialien wird eine Gebühr erhoben.
- (7) Medien, die sich während der Ausleihfrist in einer Wohnung befinden, für die aufgrund einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Desinfektion angeordnet wird, dürfen erst nach erfolgter Desinfektion zurückgegeben werden. Evtl. entstehende Kosten hat die Benutzerin bzw. der Benutzer zu tragen.

§ 11

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können auf Zeit oder Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden
Dies gilt auch für Benutzer, die mit der Zahlung von Gebühren im Rückstand sind.
- (2) Die Bibliotheksleitung kann Personen, die gegen diese Satzung verstoßen, Hausverbot erteilen.

Die Bürgermeisterin



- (3) Die Einrichtung der Stadtbibliothek Lucka dürfen Personen, die an einer nach dem geltenden Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden, nicht nutzen.

§ 12 Sonstige Regelungen

- (1) Essen, Trinken und die Benutzung von Mobilfunktelefonen ist in den Bibliotheksräumen nicht erlaubt.
- (2) Rauchen ist in allen Einrichtungen der Stadtbibliothek Lucka grundsätzlich verboten.
- (3) Der Zutritt für Hunde ist nicht gestattet.

§ 13 Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden, sofern dem kein öffentliches Interesse entgegensteht.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Lucka vom 20. Dezember 2001 außer Kraft.

Lucka, den 15.12.2011

Backmann
Bürgermeisterin

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) oder auf Grund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lucka, den 15.12.2011

Backmann
Bürgermeisterin